



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag den 6. August.

Verordnungen der höchsten Staatsbehörden.

Von mehreren Polizei-Behörden sind Klagen darüber geführt worden, daß eine große Zahl von in- und ausländischen Handwerksgefelln die ihnen ertheilte Erlaubniß zum Wandern dazu benützen, um müßig umherzuschweifen und ihren Unterhalt, statt zu arbeiten, durch Betteln und andere unerlaubte Mittel zu gewinnen suchen, dadurch aber die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden.

Ich sehe mich dadurch veranlaßt, auf die Nothwendigkeit der strengen Befolgung der häufig unbeachtet gebliebenen Vorschriften des Wander-Regulativs vom 24. April 1833 hinzuweisen. Insbesondere liegt den Grenz-Polizeibehörden ob, die hinsichtlich des Eintritts ausländischer Handwerksgefelln ertheilten Vorschriften genau zu beachten. Hiernach ist der Eintritt allen denen zu versagen, welche

- a. das 30. Lebensjahr überschritten oder länger als 5 Jahre auf der Wanderschaft zugebracht haben;
- b. in den letzten 8 Wochen nicht wenigstens 4 Wochen gearbeitet haben;
- c. nicht mit dem erforderlichen Reisegelde und der nöthigen Wäsche versehen sind. Ebenso sind
- d. solche Individuen, bei welchen Erkennungszeichen, welche auf unerlaubte Verbindungen schließen lassen, oder bei denen aufrührerische Schriften vorgefunden werden, über die Grenze zurückzuweisen, falls nicht Gründe zu einer nähern Untersuchung vorliegen.

Zur besseren Controlle soll jede Grenz-Polizei-Behörde oder diejenige Polizei-Behörde, welcher das Wanderbuch zuerst nach dem Eintritt über die Grenze vorgelegt wird, verpflichtet sein, dem Wisa einen Vermerk über das Vorhandensein der unter a bis e angeführten Bedingungen beizufügen.

Hiernächst ist auch den Reisenden und dem Aufenthalte aller Handwerksgefelln im Innern der Königl. Staaten volle Aufmerksamkeit zu widmen, und es ist strenge darauf zu halten, daß nach Maaßgabe der Bestimmungen unter S des gedachten Regulativs diejenigen, gegen welche ein begründeter Verdacht des zwecklosen Umhertreibens oder der Arbeitsscheu hervortritt, oder welche sich des Bettelns schuldig gemacht haben, mittelst einer im Passe vorzuschreibenden Reiseroute in die Heimath zurückgewiesen werden. Die Kgl. Regierung hat die Ihr untergebenen Polizeibehörden dem gemäß mit dererforderlichen Weisung zu versehen, und auf gehörige Befolgung der vorstehenden Bestimmungen mit Nachdruck zu halten.

Berlin, den 11. Juli 1852.

Der Minister des Innern v. Westphalen.

Vorstehende hohe Ministerial-Verordnung wird im Auftrage der vorgesezten Königl. Regierung den Polizeibehörden des Kreises zur Nachachtung hiermit zur Kenntniß gebracht.

Neustadt, den 4. August 1852.

Der Königliche Landrath.

Zur Verhütung von Brandschäden wird auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 das Tabakrauchen in Scheuern, Ställen, Böden oder andern zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienenden Räumen, so wie in der Nähe der vorstehend bezeichneten Räumlichkeiten und in der Nähe von Wohngebäuden, welche mit Stroh oder Schindeln gedeckt sind, endlich in der Nähe von Schoben oder sonstigen leicht Feuer fangenden Gegenständen, bei Strafe von zwei Thalern für jeden Uebertretungsfall hiermit verboten.

Dppeln, den 30. Juni 1852.

Königliche Regierung.

Während seit dem Erlöschen der Preussisch-Mecklenburgischen Convention, wegen Uebernahme lästiger Personen, dießseits der Grundsatz befolgt worden ist, daß jeder nach Mecklenburg verzogene Preuße, selbst nach erfolgter Entlassung aus der Unterthanenschaft, auf jenseitiges Verlangen so lange in Preußen Wiederaufnahme findet, als er nicht Mecklenburgischer Unterthan geworden ist, wird jenseits der Preussischen Regierung das Recht, Mecklenburgische Unterthanen in ihre Heimath zurückzuweisen, schon dann bestritten, wenn dieselben während des ihnen in der Eigenschaft als Ausländer in Preußen gestatteten Aufenthalts, einen Wohnsitz daselbst aufgeschlagen haben.

Hierdurch wird es nothwendig, daß die Mecklenburgischen Staats-Angehörigen zum dießseitigen Aufenthalte nur unter solchen Bedingungen zugelassen werden, welche es möglich machen, sich ihrer, sobald sie lästig werden, wieder zu entledigen.

Sr. Excellenz, der Herr Minister des Innern, hat deshalb auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, mittelst Rescripts vom 8. v. M. bestimmt:

daß Mecklenburg-Schwerin'sche Unterthanen im dießseitigen Staate zum Aufenthalte nur dann zuzulassen sind, wenn dieselben einen Heimath-Schein besitzen, in welchem die Verpflichtung übernommen wird, den Inhaber zu jeder Zeit wieder aufzunehmen.

Diese Vorschrift, welche nur auf Reisende im eigentlichen Sinne nicht zu beziehen ist, findet auf alle diejenigen Personen, mit Einschluß der Handwerks-Gesellen, Anwendung, welche einen, wenn auch nur temporären, Aufenthalt im Lande nehmen wollen.

Denjenigen, welche den erforderlichen Heimath-Schein nicht besitzen, ist der Eintritt in die Königlichen Preussischen Staaten nicht zu gestatten, es sei denn, daß ihre Pässe, Wanderbücher &c. &c. auch auf andere, hinterliegende Staaten, lauten, in welchem Falle das Visa, jedoch nur zur Durchreise, zu ertheilen ist. Denen aber, welche sich bereits im Lande befinden, ist zur Beibringung des Heimath-Scheines eine angemessene, nicht über 3 Monate hinaus zu bestimmende, Frist zu bewilligen, nach deren fruchtlosen Ablauf die Erlaubniß zur Fortsetzung des Aufenthalts zu versagen ist.

Was die Fassung der beizubringenden Heimath-Scheine betrifft, so müssen diese eine unbedingte, und hinsichtlich der Zeitdauer unbeschränkte Zusicherung der Wiederaufnahme enthalten. Heimath-Scheine, in welchen, wie dies bei den von Mecklenburg'schen Behörden ausgestellten, mehrfach wahrgenommen ist, die Wiederaufnahme nur bis zur Begründung eines andern Wohnsitzes zugesichert wird, oder welche eine ähnliche Beschränkung enthalten, sind als ungenügend zurückzuweisen.

Indem wir diese Bestimmungen zur Kenntniß der etwa im hiesigen Departement sich aufhaltenden Betheiligten, so wie der Polizeibehörden, bringen, werden Letztere zum strengen Verfahren darnach angewiesen.

Die Herren Landräthe aber haben diese Verordnung noch besonders durch ihr Kreisblatt zu publiciren.

Dppeln, den 15. Juli 1852.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Nro. 111. Betr. die freiwillige Bestellung von Heerespflichtigen zur Ausbildung als Krankenwärter in den Garnison-Lazarethen.

Nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 29. April d. J. sollen von diesem Jahre an jedem Armee-Corps, incl. der Garde, jährlich eine Anzahl Mannschaften zur Ausbildung als Krankenwär-

ter zugetheilt und durch die Corps-Intendanturen den betreffenden Garnison-Lazarethen auf einjährige Dienstzeit überwiesen werden. Bei der Auswahl dieser Leute soll darauf gesehen werden, daß dieselben keine Abneigung gegen den Krankenwärterdienst in sich fühlen, auch den hierzu erforderlichen Grad von Bildungsfähigkeit besitzen, des Lesens und Schreibens einiger Maaßen kundig, von Charakter gutmüthig, freundlich, geduldig und nüchtern, in körperlicher Hinsicht mit gesunden Sinneswerkzeugen und mit hinlänglicher Körperkraft ausgerüstet sind, auch nicht ein abschreckendes Aeußere haben.

Dieselben sollen neben freier Station und vollständiger Bekleidung noch eine monatliche Löhnung von 2½ Rthlr erhalten. Die freiwillige Meldung zu diesen Krankenwärter-Stellen steht allen Klassen der Ersatzpflichtigen zu und die Auswahl auf Grund derselben ist auch aus der Klasse der Dienstbrauchbaren gestattet. Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich demnach, vorstehenden Allerhöchsten Erlaß den in ihren Gemeinden sich aufhaltenden, geeigneten Ersatzpflichtigen sofort bekannt zu machen und denen, welche geneigt sind, sich für den vorbezeichneten Dienst freiwillig zu melden, zu eröffnen, daß sie sich bis spätestens den 20 August d. J. unter Beibringung eines über den Besitz der erforderlichen moralischen und intellectuellen Eigenschaften, von der Orts-Communal- und Polizei-Behörde ausgestellten Attestes, in meiner Kanzlei persönlich vorstellen, damit sie geprüft und später der Departements-Kommission in Vorschlag gebracht und bei der Ersatz-Aushebung vorgestellt werden können.

Neustadt, den 31. Juli 1852.

Der Königliche Landrath.

Nro. 112.

Bekanntmachung.

Die Aushebung der Ersatz-Recruten für das Jahr 1852 findet:

- a. im Aushebungs-Bezirk Ober-Silogau den 10. und 11. September c. zu Ober-Silogau und
- b. für den Ersatz-Bezirk Neustadt, Montag den 13. September d. J. in Neustadt statt.

Die Ortsbehörden veranlasse ich deshalb, die in einer besondern Nachweisung, welche denselben später zugestellt werden wird, namhaft gemachten Mannschaften so zu beordern, daß dieselben an den vorbezeichneten Bestimmungstagen früh 5 Uhr auf den Sammelplätzen vor den Rathhäusern in Ober-Silogau und Neustadt erscheinen.

Zur besonderen Beachtung für die Ortsbehörden bringe ich Nachstehendes in Erinnerung und werde Verstöße dagegen ohne Nachsicht mit Ordnungsstrafe rügen:

1. Die Schulzen, mit ihren Amtsabzeichen versehen, haben die Mannschaften, welche gereinigt, angemessen bekleidet und mit Verpflegung auf 2 Tage versehen sein müssen, in die bezüglichen Bestimmungsorte zu begleiten, zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß dieselben den ihnen angewiesenen Platz bei ihrer Verlesung durchaus nicht verlassen. Die Vertretung des Schulzen durch einen Gerichtsmann ist nur bei dem Vorhandensein eines nachzuweisenden Hinderungsgrundes zulässig.
2. Bei anzubringenden Reklamationen müssen die Eltern und Geschwister der Reklamaten an den Bestimmungstagen mit erscheinen; auch haben die Schulzen mit den speciellen Verhältnissen sämmtlicher Kantonisten ihrer Gemeinden sich genau vertraut zu machen, um auf Erfordern genügende Auskunft geben zu können.
3. Von der persönlichen Bestimmung der Heerespflichtigen können nur legale ärztliche Atteste, wodurch die Krankheit und Bettlägrigkeit des Kranken ausdrücklich bescheinigt werden, befreien; andere Hinderungsgründe können keine Beachtung finden.
4. Jeder Kantonist muß seinen Loosungsschein bei sich haben.
5. Haben die Ortsgerichte bis spätestens zum 30. d. M. für die zur Einstellung bestimmten Ersatzpflichtigen Führungs-Atteste, welche die Polizei-Verwaltungen mit zu vollziehen haben, in folgen der Weise einzureichen:

„daß die Heerespflichtigen N. N. aus der Gemeinde N. N. in einer Criminal-Untersuchung sich nicht befinden, auch früher noch keine Criminalstrafe erlitten, vielmehr sich stets mo-

ralisch gut geführt haben und dem Ortsgerichte auch nichts bekannt sei, daß einer von ihnen der National-Scarde verlustig gegangen oder an nicht sofort erkennbaren Gebrechen leide."

6. Sollten einzelne der zur Bestellung vorgeladenen Mannschaften nicht an dem Orte, bei welchem sie aufgeführt stehen, anwesend sein, so ist ihr Aufenthalt zu ermitteln und es sind dieselben durch ihre Aufenthaltsbehörden zeitig aufzufordern, sich mit der heimathlichen Gemeinde an den bestimmten Tagen zu stellen.

Neustadt, den 1. August 1852.

Der königliche Landrath.
Berlin.

Bekanntmachung.

Die Anklagen gegen Polizei-Aufsichtlinge wegen Uebertretung der ihnen auferlegten Beschränkungen lassen sich oft deswegen nicht begründen, weil die Polizei-Verwaltungen bei Verhängung dieser Beschränkungen nicht in einer den Gesetzen entsprechenden Weise verfahren. Die am häufigsten vorkommenden Versehen sind folgende:

1. Es wird von einigen Polizei-Verwaltungen angenommen, daß die Aufsichtlinge schon vermöge der Stellung unter Polizei-Aufsicht ohne Weiteres in der freien Wahl des Aufenthaltsorts beschränkt sind. Dies ist aber nicht der Fall, die nach den Gesetzen, insbesondere nach §§ 27 und 28 des Strafgesetzbuchs vom 14. April v. J. zulässigen Beschränkungen der Polizei-Aufsichtlinge müssen denselben besonders auferlegt werden.
2. Es wird in der Regel den Beschränkten eine unrichtige Strafe für den Uebertretungsfall angedroht und zwar hat dies seine Ursache in der Benützung alter, jetzt nicht mehr passender Formulare. Nach § 116 des Strafgesetzbuchs hat Derjenige, welcher den ihm in Folge seiner Stellung unter Polizei-Aufsicht auferlegten Beschränkungen entgegenhandelt, Gefängniß von einer Woche bis sechs Monat verwirkt. Im Wiederholungsfall kann die Strafe bis zu neun Monat erhöht werden.
3. Die Dauer der Polizei-Aufsicht wird in der Regel falsch berechnet. Nach § 26 a. a. D. treten die Wirkungen derselben ein, sobald das Urtheil, welches sie verhängt, rechtskräftig geworden ist, die Dauer der Polizei-Aufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist. Wer also z. B. am 1. August c. zu 6wöchentlicher Gefängnißstrafe und einjähriger Stellung unter Polizei-Aufsicht verurtheilt wird und nicht appellirt, steht vom 10. August c. ab, — denn 10 Tage beträgt die Appellationsfrist — unter Polizei-Aufsicht und können ihm von diesem Tage an die zulässigen Beschränkungen auferlegt werden. Tritt er dann die Gefängnißstrafe am 1. September c. an, so hat er sie am 12. October c. verbüßt und von diesem Tage an, wird das Jahr der Polizei-Aufsicht berechnet, so daß sie bis zum 12. October 1853 dauert. Bei Mittheilung der betreffenden Erkenntnisse, wird der Tag der Rechtskraft und des Strafantritts stets angegeben.

Die Polizeiverwaltungen des Kreises werden zur Beachtung dieser Bestimmungen aufgefordert. Zugleich wird bemerkt gemacht, daß Denuntiationen gegen Aufsichtlinge wegen Uebertretungen der ihnen auferlegten Beschränkungen stets die Angabe der Stunden enthalten müssen, in denen die Revision bei dem Angezeigten stattgefunden hat; der betreffende Beamte, Gensdarm, Scholz oder Gerichtsmann hat die Denunciation schriftlich unter amtseidlicher Versicherung ihrer Richtigkeit der betreffenden Polizei-Verwaltung einzureichen und diese mir solche unter Beifügung der über den Aufsichtling geführten Acten zuzustellen.

Leobschütz, den 1. August 1852.

Der königliche Staats-Anwalt. Heimrod.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Stück 32 des Neustädter Kreisblattes.

Freitag, den 6. August 1852.

Polizeiliche Nachrichten.

Diebstahl. In den Nachmittagsstunden des 27. v. M. sind zu Wiese Grfl., hiesigen Kreises, mittelst gewaltsamen Einbruchs: 1. sechshundert Thaler baares Geld in 2 und $\frac{1}{4}$ Stücken, 2. ein Kassenchein zu 5 Thaler, 3. mehrere Thalerscheine, 4. einige österr. Zwanzigkreuzerstücke, 5. ein brauner Frauenrock von Orleans, 6. ein dergl. schwarzzeugener und 7. ein rothstreifiges Halstuch gestohlen worden, was ich den Polizei-Behörden und Gensdarmen des Kreises zu geeigneten Nachforschungen hierdurch bekannt mache. Neustadt, den 3. August 1852. Der Königliche Landrath.

Steckbrief-Widerruf. Der hinter dem Brauergesellen Leonhard Fröhlich aus Kasimir unterm 10. d. M. ergangene Steckbrief erledigt sich durch dessen Einlieferung an uns. Ples, den 29. Juli 1852. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Steckbrief. Der unten signalisirte Webergeselle Andreas Schamscho aus Altendorf, Kreis Ratibor, welcher zur correctionellen Detention verurtheilt worden, ist der ihm nach verbüßter Gefängnißstrafe gewordenen Weisung, sich in seinen Angehörigkeitsort zu begeben, nicht nachgekommen und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betreffungsfall festzunehmen und an mich abzuliefern.

Signalement. Name Andreas Schamscho, Stand Webergesell, Geburtsort Altendorf, Kreis Ratibor, Religion katholisch, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein. Besondere Kennzeichen keine. Neustadt, den 29. Juli 1852. Der Königliche Landrath.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Gefreite der 1. Compagnie Königl. 22. Linien-Infanterie-Regiments Florian Aust aus Langenbrück ist am 2. d. M. aus seiner Garnison Meise entwichen. Die Polizeibehörden und Gensdarmen des Kreises haben auf den ic. Aust genau zu vigiliren, denselben im Betretungsfall festzunehmen und mittelst Transports an die nächste Militär-Behörde einzuliefern, von dem Geschehenen aber hierher Anzeige zu machen.

Signalement. Familienname-Aust, Vorname Florian, Geburtsort Langenbrück, Kreis Neustadt, Aufenthaltsort vor seiner Einstellung Langenbrück, Religion katholisch, Alter 22 Jahr 5 Monat, Größe 5 Zoll, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbrauen schwarz, Augen schwarz, Nase spiz, Mund breit, Bart schwach, Zähne vollzählig, Kinn länglich, Gesichtsbildung gewöhnlich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt stark, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung: Mit einem Waffenrock vom Jahre 1849, mit einem Paar grau oder weißleinenen Hosen vom Jahre 1846/48, mit einer Drilljacke 1850, mit einer Halsbinde 1849, mit einer Feldmütze 1842, mit einem Paar Kommissstiefeln, mit einem Kommisshemde.

Neustadt, den 5. August 1852. Der Königliche Landrath.

Steckbrief. Der Ochsenknecht Emanuel Wittor aus Bohnik ist eines schweren Diebstahls, den er am 21. März c. bei dem Gutsbesitzer Ender auf Bohnik verübt, dringend verdächtig, hat sich heimlich von seinem bisherigen Aufenthalts-Orte Bohnik entfernt und soll sich im Neustädter Kreise aufhalten. Wir ersuchen sämtliche Behörden, auf den ic. Wittor zu vigiliren, ihn im Betretungsfall festzunehmen und an unsere Gefangeninspection hierselbst abliefern zu lassen. Ebenso wird ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Flüchtlings Kenntniß erhält, aufgefordert, hiervon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Signalement. Familienname Wittor, Vorname Emanuel, Geburtsort Bohnik, Aufenthaltsort unbekannt, Religion katholisch, Alter zwischen 28 und 30 Jahren, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkel, Stirn niedrig, Augenbrauen dunkel, Augen blaugrau, Nase breit, Mund voll, Bart war rasiert, Zähne vollständig, Kinn und Gesichtsbildung rund und voll, Gesichtsfarbe roth, Gestalt untersekt, Sprache polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen: kann weder schreiben noch Geschriebenes lesen.

Bekleidung: Eine alte blauegedruckte Jacke, eine alte blaue Tuchweste, ein Paar gestreifte Sommerhosen, eine schwarze Tuchmütze mit Schirm, zwei alte Hemden, ein Halstuch, ein Paar Stiefeln.
 Rohnitz, den 27. Juli 1852. Königliches Kreis-Gericht. Ferien-Abtheilung.

Die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt,

mit einem Grund-Garantie-Capital von 1,000,000 Thaler
 und einem Reserve-Fond von circa 575,000

übernimmt Versicherungen gegen Feuergefahr auf Gebäude, Mobilien, Erndte- und Viehbestände, Waarenlager etc. unter vortheilhaften Bedingungen und zu den billigsten Prämien ohne Nachzahlungsverbindlichkeit. Man versichert daselbst von der kürzesten Zeit bis auf 7 Jahre und wenn die Prämie auf 4 oder 6 Jahre vorausgezahlt wird, treten noch besondere Vergünstigungen durch Gewährung von Freijahr und Rabatt ein. Durch die in der letztern Zeit auf dem Lande so häufig vorgekommenen Brände findet sich der Unterzeichnete veranlaßt, dieses Institut, welches sich seit 33 Jahren des allgemeinsten Vertrauens erfreut und sich dasselbe auch stets zu erhalten wissen wird, bei jegiger Erndtezeit namentlich den Herren Landwirthen zur Versicherung ihrer Erndte- und Viehbestände bestens zu empfehlen.

Prospecte, Bedingungen und Antrags-Formulare werden gratis verabreicht und jede zu wünschende Anleitung bereitwillig ertheilt von Carl Schwingel,
 Ober-Slogau, im August 1852. Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt.

Auf den Antrag der Agentur bringe ich den Kreisbewohnern die vorstehende Anzeige hierdurch zur Kenntniß. Neustadt, den 5. August 1852. Der königliche Landrath. Berlin.

Vom 4. bis 11. August c. werden die Backwaaren am hiesigen Orte für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte verkauft, von:

<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 10%;">Joh. Bernard</td> <td style="width: 10%;">1 Pfd.</td> <td style="width: 10%;">—</td> <td style="width: 10%;">Eth. Brod,</td> <td style="width: 10%;">u.</td> <td style="width: 10%;">16 Eth. Semmel,</td> </tr> <tr> <td>M. Czichon</td> <td>1</td> <td>"</td> <td>"</td> <td>"</td> <td>16 " "</td> </tr> <tr> <td>Peter Glinka</td> <td>—</td> <td>"</td> <td>30 " "</td> <td>"</td> <td>16 " "</td> </tr> <tr> <td>Frz. Görlich</td> <td>—</td> <td>"</td> <td>30 " "</td> <td>"</td> <td>16 " "</td> </tr> <tr> <td>Joh. Klose</td> <td>—</td> <td>"</td> <td>30 " "</td> <td>"</td> <td>16 " "</td> </tr> <tr> <td>A. Konczek</td> <td>—</td> <td>"</td> <td>— " "</td> <td>"</td> <td>18 " "</td> </tr> <tr> <td>Joh. Thiel</td> <td>—</td> <td>"</td> <td>30 " "</td> <td>"</td> <td>16 " "</td> </tr> </table>	Joh. Bernard	1 Pfd.	—	Eth. Brod,	u.	16 Eth. Semmel,	M. Czichon	1	"	"	"	16 " "	Peter Glinka	—	"	30 " "	"	16 " "	Frz. Görlich	—	"	30 " "	"	16 " "	Joh. Klose	—	"	30 " "	"	16 " "	A. Konczek	—	"	— " "	"	18 " "	Joh. Thiel	—	"	30 " "	"	16 " "	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 10%;">N. März</td> <td style="width: 10%;">—</td> <td style="width: 10%;">Pfd.</td> <td style="width: 10%;">30 Eth. Brod,</td> <td style="width: 10%;">u.</td> <td style="width: 10%;">16 Eth. Semmel,</td> </tr> <tr> <td>Joh. Dbrich</td> <td>1</td> <td>"</td> <td>— " "</td> <td>"</td> <td>— " "</td> </tr> <tr> <td>P. Prochasel</td> <td>—</td> <td>"</td> <td>— " "</td> <td>"</td> <td>18 " "</td> </tr> <tr> <td>E. Schneider</td> <td>—</td> <td>"</td> <td>— " "</td> <td>"</td> <td>18 " "</td> </tr> <tr> <td>Schwanzler</td> <td>—</td> <td>"</td> <td>30 " "</td> <td>"</td> <td>16 " "</td> </tr> <tr> <td>M. Wanger</td> <td>1</td> <td>"</td> <td>2 " "</td> <td>"</td> <td>— " "</td> </tr> </table>	N. März	—	Pfd.	30 Eth. Brod,	u.	16 Eth. Semmel,	Joh. Dbrich	1	"	— " "	"	— " "	P. Prochasel	—	"	— " "	"	18 " "	E. Schneider	—	"	— " "	"	18 " "	Schwanzler	—	"	30 " "	"	16 " "	M. Wanger	1	"	2 " "	"	— " "
Joh. Bernard	1 Pfd.	—	Eth. Brod,	u.	16 Eth. Semmel,																																																																										
M. Czichon	1	"	"	"	16 " "																																																																										
Peter Glinka	—	"	30 " "	"	16 " "																																																																										
Frz. Görlich	—	"	30 " "	"	16 " "																																																																										
Joh. Klose	—	"	30 " "	"	16 " "																																																																										
A. Konczek	—	"	— " "	"	18 " "																																																																										
Joh. Thiel	—	"	30 " "	"	16 " "																																																																										
N. März	—	Pfd.	30 Eth. Brod,	u.	16 Eth. Semmel,																																																																										
Joh. Dbrich	1	"	— " "	"	— " "																																																																										
P. Prochasel	—	"	— " "	"	18 " "																																																																										
E. Schneider	—	"	— " "	"	18 " "																																																																										
Schwanzler	—	"	30 " "	"	16 " "																																																																										
M. Wanger	1	"	2 " "	"	— " "																																																																										

Ober-Slogau, den 4. August 1852. Der Gemeinde-Vorstand.

In Zülz verkaufen vom 4. bis 11. August die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte:

<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 10%;">Joh. Bartel</td> <td style="width: 10%;">1 Pfd.</td> <td style="width: 10%;">—</td> <td style="width: 10%;">Eth. Brod,</td> <td style="width: 10%;">u.</td> <td style="width: 10%;">— Eth. Semmel.</td> </tr> <tr> <td>Math. Bartel</td> <td>1</td> <td>"</td> <td>5 " "</td> <td>"</td> <td>— " "</td> </tr> <tr> <td>Carl Bittner</td> <td>1</td> <td>"</td> <td>— " "</td> <td>"</td> <td>20 " "</td> </tr> <tr> <td>Gerson Forell</td> <td>1</td> <td>"</td> <td>— " "</td> <td>"</td> <td>22 " "</td> </tr> <tr> <td>B. Langer</td> <td>1</td> <td>"</td> <td>3 " "</td> <td>"</td> <td>23 " "</td> </tr> </table>	Joh. Bartel	1 Pfd.	—	Eth. Brod,	u.	— Eth. Semmel.	Math. Bartel	1	"	5 " "	"	— " "	Carl Bittner	1	"	— " "	"	20 " "	Gerson Forell	1	"	— " "	"	22 " "	B. Langer	1	"	3 " "	"	23 " "	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 10%;">Leop. Gornig</td> <td style="width: 10%;">1 Pfd.</td> <td style="width: 10%;">—</td> <td style="width: 10%;">Eth. Brod,</td> <td style="width: 10%;">u.</td> <td style="width: 10%;">20 Eth. Semmel.</td> </tr> <tr> <td>Ant. Hampel</td> <td>1</td> <td>"</td> <td>— " "</td> <td>"</td> <td>21 " "</td> </tr> <tr> <td>Am. Kapsch</td> <td>—</td> <td>"</td> <td>30 " "</td> <td>"</td> <td>19 " "</td> </tr> <tr> <td>Aug. Spottke</td> <td>1</td> <td>"</td> <td>2 " "</td> <td>"</td> <td>20 " "</td> </tr> </table>	Leop. Gornig	1 Pfd.	—	Eth. Brod,	u.	20 Eth. Semmel.	Ant. Hampel	1	"	— " "	"	21 " "	Am. Kapsch	—	"	30 " "	"	19 " "	Aug. Spottke	1	"	2 " "	"	20 " "
Joh. Bartel	1 Pfd.	—	Eth. Brod,	u.	— Eth. Semmel.																																																		
Math. Bartel	1	"	5 " "	"	— " "																																																		
Carl Bittner	1	"	— " "	"	20 " "																																																		
Gerson Forell	1	"	— " "	"	22 " "																																																		
B. Langer	1	"	3 " "	"	23 " "																																																		
Leop. Gornig	1 Pfd.	—	Eth. Brod,	u.	20 Eth. Semmel.																																																		
Ant. Hampel	1	"	— " "	"	21 " "																																																		
Am. Kapsch	—	"	30 " "	"	19 " "																																																		
Aug. Spottke	1	"	2 " "	"	20 " "																																																		

Zülz, den 4. August 1852. Der Gemeindevorstand.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nro.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 3. August 1852.			Ober-Slogau, den 30. Juli 1852.			Zülz, den 2. August 1852.			
		Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrigst. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrigst. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrigst. rtl. sg. pf.	
1.	Weizen	2 15	— 2 10	— 2 5	— 2 —	— 1 25	— 1 22	— 2 7	— 6 2	— 5 —	— 2 —
2.	Roggen	2 5	— 1 28	— 9 1	— 22 6	— 1 20	— 1 17	— 1 14	— 1 27	— 6 1	— 25 —
3.	Gerste	1 25	— 1 20	— 1 15	— 1 10	— 1 8	— 1 6	— 1 17	— 6 1	— 15 —	— 1 10
4.	Hafer	1 —	— 27	— 6 —	— 25 —	— 1 —	— 28 —	— 26 —	— 1 —	— 28 —	— 26 —
5.	Erbsen	2 15	— 2 7	— 6 2	— 1 25	— 1 23	— 1 20	— 2 5	— 2 2	— 6 2	— — —
6.	Heiden	1 20	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
7.	Kartoffeln	— 24	— —	— —	— —	— 26	— 25	— 24	— —	— —	— —
8.	Heu, pro Centner.	— 22	— —	— —	— —	— 1 —	— 28	— 26	— 22	— 20	— 18
9.	Stroh, pro Schock	3 —	— —	— —	— —	— 3 —	— —	— —	— 3 —	— —	— —